

Förder- und Teilnahmebedingungen „Frauen durch Coaching gezielt fördern“

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) mit finanzieller Unterstützung
der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 15. September 2024

in Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Studie „Frauen.Leben.Landwirtschaft“
(2022)¹ des BMEL sowie des Maßgabebeschlusses zum Bundeshaushaltsentwurf 2024
vom 27. September 2023 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

1. Förderzweck und -ziel

- 1.1. In den landwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland spiegeln sich die vielfältigen Leistungen von Frauen nur unzureichend in deren rechtlichen Positionen wider. Ziel der vorliegenden Maßnahme ist die Förderung von Frauen im Zusammenhang mit der eigenen Unternehmensgründung oder Unternehmensführung im Rahmen bestehender oder weiterzuführender landwirtschaftlicher Unternehmen.
- 1.2. Die SVLFG als LKK will dafür in Kooperation und mit finanzieller Unterstützung der Landwirtschaftlichen Rentenbank, ausgehend vom sog. Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Frauen dazu befähigen, Gründungen in der „grünen Branche“ anzustreben oder in bestehenden Betrieben eine gleichberechtigte Stellung als (Mit-)Unternehmerin einzunehmen. Dies soll durch qualitätsgesicherte Coachingprogramme für Frauen (Projekt) erreicht werden, an denen es im Bereich der „grünen Branche“ derzeit fehlt.
- 1.3. Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Verfügung gestellten Fördergelder für die Finanzierung des Coachingprogramms werden im Rahmen des Kooperationsprojektes nach §§ 20b, g SGB V i. V. m. dem Präventionsleitfaden der gesetzlichen Krankenversicherung durch die SVLFG als LKK nach Maßgabe dieser Förder- und Teilnahmebedingungen vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen des Projektes „Frauen durch Coaching gezielt fördern“ werden bedarfsabhängige Einzel- als auch Gruppencoachings im Zusammenhang mit geplanten „Hofnachfolgen“ und Änderungen in der Unternehmensführung – auch unabhängig von einer bisherigen Tätigkeit in der „grünen Branche“ – und anteiligen Neugründungen/Umstrukturierungen sowie zurückliegende Unternehmensgründungen von Frauen in der „grünen Branche“ gefördert. Näheres zur Fördermittelberechtigung regelt Ziff. 3.

¹ [Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland: Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der bundesweiten Studie „Frauen.Leben.Landwirtschaft“ \(bmel.de\).](https://www.bmel.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Frauen/Frauen.Leben.Landwirtschaft/Frauen.Leben.Landwirtschaft.pdf)

2.2. Die Förderung umfasst Gründungen und Änderungen nach Ziff. 2.1, die laut Antragstellung (**Anlage 1**) hinreichend konkret bevorstehen, oder maximal fünf Jahre vor der Antragstellung zurückliegen. Näheres zu den Antragsvoraussetzungen regelt die Ziff. 4.

2.3. Das Coaching erfolgt im Geltungsbereich dieser Förder- und Teilnahmebedingungen vorzugsweise in Präsenz wohnort- oder unternehmenssitznah. Informations- und kommunikationstechnologisch gestützte Kurse/Sitzungen (online Kurse/Sitzungen) können aber bei langer Anreise oder auf Wunsch der Antragstellerinnen in Abstimmung mit dem Leistungserbringer des jeweiligen Coachings durchgeführt werden.

3. Fördermittelberechtigter Personenkreis

3.1. Fördermittelberechtigt sind Frauen, die:

1. ihre unternehmerische Stellung im bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen verbessern wollen oder in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung verbessert haben,
2. sich als Mitunternehmerin an einem bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen wollen oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung beteiligt haben,
3. das Unternehmen eines Angehörigen/eines Dritten übernehmen (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbschaft) wollen oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung übernommen haben, oder
4. ein eigenes oder mit anderen Personen gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen wollen oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung gegründet haben.

Was sind landwirtschaftliche Unternehmen der „grünen Branche“?

Unternehmen der „grünen Branche“ im Sinne dieser Förder- und Teilnahmebedingungen sind allein bodenbewirtschaftende Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus sowie der Fischzucht und Teichwirtschaft, die die Mindestgröße im Sinne des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)² erreichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)). Ebenfalls der „grünen Branche“ zugehörig sind die in § 2 Abs. 2 KVLG 1989 genannten Unternehmen der Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäfferei, die die Mindestgröße im Sinne des § 1 Abs. 5 ALG erreichen.

3.2. Eine Förderung von Frauen außerhalb der „grünen Branche“ ist ausgeschlossen. Ebenfalls werden keine Coachings gefördert, die ausschließlich zur Unternehmensaufgabe/Unternehmensabwicklung dienen.

² <https://www.svlfg.de/para-1-adl>.

- 3.3. Eine Teilnahme an dieser Fördermaßnahme ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt erhält.

4. Antragsvoraussetzungen

- 4.1. Die Antragstellerin hat das Vorhaben im Antrag hinreichend glaubhaft zu machen. Dazu sind die entsprechenden Angaben im Antragsformular (**Anlage 1**) nebst Nachweisen zunächst ausreichend. Die SVLFG als LKK behält sich vor, die Angaben stichprobenweise zu überprüfen.
- 4.2. Der gewünschte Umfang der Förderung ist im Rahmen der nach Ziff. 5.3 bestehenden Möglichkeiten im Antrag glaubhaft zu begründen.

5. Art/Umfang/Höhe der Förderung

- 5.1. Gefördert werden Einzel- oder Gruppencoachings mit einer gegebenenfalls nur anteiligen Kostenerstattung (Zuschuss) in Abhängigkeit des beantragten Bedarfes.
- 5.2. Erstattungsfähig im Rahmen des Förderprogramms sind nur die Kosten solcher Leistungserbringer, mit denen eine Kooperationsvereinbarung der SVLFG mit dem jeweiligen Coach/Netzwerkpartner besteht oder eine Zulassung des Leistungserbringers im Einzelfall vorliegt. Welche Leistungserbringer geeignet sind, erfahren Sie über unsere Ansprechpartner im Netzwerk vor Ort, in unserem Telezentrum und konkret mit Bewilligung ihres Antrages.

Kontakt/Telefonnummer Team Frauenförderung: 0561 785 10515

Weiterführende Informationen werden kurzfristig auch an dieser Stelle zur Verfügung gestellt.

- 5.3. Die Coachingkosten werden für **mindestens sechs und maximal 18 Stunden**, jedoch max. bis zu einem **Gesamtbetrag von 1.800 €** je Antragstellerin erstattet. Die Höhe des Zuschusses bestimmt die SVLFG als LKK nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Umstände des Einzelfalles. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der individuellen Förderhöhe ist der von der Antragstellerin im Antrag (**Anlage 1**) glaubhaft gemachte Gründungs-/Änderungsumfang.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

- 6.1.1. Der vollständige Antrag nebst Anlagen/Nachweisen ist postalisch an die

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Stabsstelle Gesundheitsangebote, zu Händen Frau Eichinger-Schönberger,
Weißensteinstr. 70 – 72, 34131 Kassel, zu richten.

- 6.1.2. Der Antragsvordruck ist bei der SVLFG erhältlich und hier abrufbar:
www.svlfg.de/antrag-frauen-coaching

- 6.1.3. Die Teilnahme- und Förderbedingungen stehen unter dem Vorbehalt erforderlicher Anpassungen während des Förderzeitraums. Die Anpassungen entfalten jedoch keine Rückwirkung; Anträge, die bis zur Änderung der Förder- und Teilnahmebedingungen eingehen, werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen bearbeitet.

6.2. Bewilligungsverfahren und Auszahlung des Zuschusses

- 6.2.1. Die SVLFG als LKK prüft die Antragsberechtigung und -voraussetzungen nach Eingangsdatum („Windhundverfahren“). Die Antragstellerinnen erhalten je nach Ausgang der Prüfung und Verfügbarkeit von Fördermitteln ein Bewilligungsschreiben mit Angaben des Förderumfangs und geeigneter Leistungserbringer/Coaches.
- 6.2.2. Die Auszahlung der im Einzelfall bewilligten Coachingkosten (Zuschuss) erfolgt durch die SVLFG als LKK nach vollständiger Durchführung des Coachings aufgrund der durch die Antragstellerin im Nachgang einzureichenden Rechnung.
- 6.2.3. Voraussetzung ist, dass die Rechnung von einem Leistungserbringer für das Coaching ausgestellt wurde, mit dem die SVLFG als LKK eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, oder der im Einzelfall von der SVLFG als LKK zugelassen wurde (Ziff. 5.2).
- 6.2.4. Die Rechnung über das Einzelfallcoaching oder über die Teilnehmergebühr an einem Gruppencoaching ist unter der in Ziff. 6.1.1 genannten Anschrift einzureichen.
- 6.2.5. Die Auszahlung wird direkt auf das von der Antragstellerin im Antrag angegebene Konto vorgenommen.

6.3. Korrektur Bewilligungsentscheidung, Erstattung

- 6.3.1. Die SVLFG als LKK behält sich den Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 47 Abs. 2 SGB X vor, sofern die Förderung nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung in Anspruch genommen wird und insbesondere wegen Ablauf des Projektes nicht mehr für den Förderzweck verwendet werden kann. Die SVLFG als LKK behält sich ebenfalls vor, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.
- 6.3.2. Bereits gezahlte Förderungen sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Sozialverwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 45, 47 SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
 - 6.3.2.1. Dies gilt insbesondere, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6.3.2.2. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen. Für den Umfang der Erstattung bei Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung des Bewilligungsbescheides gilt, dass sich die Antragstellerin auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen kann, soweit sie die Umstände kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Aufhebung geführt haben. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

6.3.3. Festsetzung und Vollstreckung des Erstattungsanspruchs erfolgt durch die SVLFG als LKK nach §§ 50, 66 SGB X.

7. Hinweis zur Evaluation des Kooperationsprojektes

Das Vorhaben wird auf Veranlassung der SVLFG als LKK nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards wissenschaftlich begleitet und ausgewertet (§ 20g Abs. 2 SGB V). Die Evaluation der Fördermaßnahmen erfolgt im Auftrag der SVLFG als LKK durch einen wissenschaftlichen Dritten.

8. Prüfrechte

8.1.1. Die SVLFG behält sich das Recht vor, auch nach Beendigung der Fördermaßnahme, im Bedarfsfall die Mittelverwendung zu prüfen. Die SVLFG ist berechtigt, zu diesem Zweck sämtliche dafür relevanten Unterlagen und Belege bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist einer Prüfung zu unterziehen und die hierfür relevanten Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.1.2. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Antragstellerinnen zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

9. Datenschutz

Die im Rahmen der Beantragung einer Förderung erforderlichen Daten werden ausschließlich für die Zwecke verwendet, für die sie bestimmt sind. Das Nähere regelt die Information zum Datenschutz (**Anlage 2**), welche hier abrufbar ist: www.svlfg.de/frauen-coaching-datenschutzinformation

10. Laufzeit und Geltungszeitraum

Das Projekt „Frauen durch Coaching gezielt fördern“ beginnt am 15. September 2024 und endet am 31. Dezember 2025.

Antragstellungen und Bewilligungen sind nur in diesem Zeitraum möglich.

Diese Förder- und Teilnahmebedingungen gelten solange fort, wie dies zu ihrer Umsetzung auch nach Teilnahmeschluss erforderlich ist.

Anlagen

Antrag auf Förderung eines Coachings im Rahmen des Kooperationsprojekts der SVLFG als LKK und der Landwirtschaftlichen Rentenbank „Frauen durch Coaching gezielt fördern“ (**Anlage 1**)

Information zum Datenschutz (**Anlage 2**).